## **Amtliche Bekanntmachung**

## Wochen- und Regionalmarktgebührensatzung der Stadt Ludwigslust

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und der §§ 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI.I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBI. I S. 1568) hat die Stadtvertretung am 22.03.2023 nachstehende Wochen- und Regionalmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Auf dem in der Stadt Ludwigslust stattfindenden Wochenmarkt werden Marktgebühren erhoben.
- 2) Ein Standplatz ist eine temporäre Verkaufsfläche, ein mobiler Wagen oder Anhänger, sowie Flächen, die zur Warenausstellung genutzt werden, von denen aus Waren oder Dienstleistungen gegen Geld angeboten werden oder die zur Bewirtschaftung dienen.
- 3) Die Gebühren werden für die genutzte Fläche in Quadratmeter erhoben. Diese betragen:

Tageszulassung

pro Quadratmeter	1,50 €
Kraftstrompauschale	10,00€
Strompauschale	5,00 €

Dauerzulassung

pro Quadratmeter	72,00 €
Kraftstrompauschale	480,00€
Strompauschale	240,00€

Monatszulassung

pro Quadratmeter	6,00€
Kraftstrompauschale	40,00 €
Strompauschale	20,00€

- 4) Die Marktgebühren werden,
  - a) für eine Tageszulassung werden pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes und pro Tag voll berechnet,
  - b) für eine Dauerzulassung werden pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes und pro Kalenderjahr voll berechnet,

- c) für eine Monatszulassung werden pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes und für 4 Markttage voll berechnet.
- 5) Ein Antrag zur Nutzung einer Tages-, Dauer- oder Monatszulassung ist spätestens zwei Wochen vor der ersten berechtigten Nutzung zu stellen. Die Zahlung für eine Dauer- oder Monatszulassung ist im Voraus per Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Ludwigslust zu tätigen. Die Zahlung einer Tageszulassung erfolgt sofern nicht anders möglich in bar am jeweiligen Markttag vor Ort an den Marktmeister.

§ 2

- 1) Auf dem in der Stadt Ludwigslust stattfindenden Regionalmarkt werden Marktgebühren erhoben.
- 2) Die Definition eines Standplatzes ist §1 Absatz 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Die Gebühren werden für die genutzte Fläche in Quadratmeter erhoben. Diese betragen:

Tageszulassung

pro Quadratmeter	1,50 €
Kraftstrompauschale	10,00€
Strompauschale	5,00 €

4) Die Marktgebühren werden für eine Tageszulassung pro angefangener Quadratmeter des Standplatzes und pro Tag voll berechnet. Die Gebühren sind vorab zu überweisen.

ξ3

Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

- 1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- 2) Wer nach Zahlung zugesagte und bereitgestellte Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 5

Der Zahlungspflichtige kann gegen die Heranziehung zur Zahlung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigslust einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Wochen- und Regionalmarktgebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktgebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Ludwigslust, den	29.03.2023	67
	Datum der Ausfertigung	
	i.v. h	na Jan
	Reinhard Mach, Bürgermei	ster CODWIGS
	, 1	
Veröffentlichungsvermerk: Im Internet bekannt gemacht am	30.03.2023Veröffentlichungsdatum	

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.